

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Juli 2018

Nr. 2018/1055

## Gretzenbach: Kantonaler Nutzungsplan «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Pumpwerk mit Zufahrt und Erschliessung»

---

### 1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf §§ 68 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) den kantonalen Nutzungsplan «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Pumpwerk mit Zufahrt und Erschliessung», bestehend aus den folgenden Unterlagen, zur Genehmigung:

- 1.1 Kantonaler Nutzungsplan (Projektdossier Nr. 6710; BSB + Partner, 13.11.2017, rev. 11.06.2018)
  - Kantonaler Nutzungsplan, 1:1'000; Plan-Nr. 6710/7, 13.11.2017, rev. 11.06.2018
  - Raumplanungsbericht (orientierend).
- 1.2 Bauprojekt (Projektdossier Nr. 6710; BSB + Partner, 30.11.2017, rev. 11.06.2018)
  - Übersicht Wasserversorgung; Situation 1:5'000, Plan Nr. 6710/1
  - Pumpwerk und Zufahrt; Grundrisse und Schnitte 1:50, Situation 1:200, Plan Nr. 6710/2
  - Werkleitungen; Situation 1:500, Plan Nr. 6710/5
  - Baustelleninstallation; Situation 1:200, Plan Nr. 6710/9
  - Technischer Bericht zum Bauprojekt (orientierend).

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Gegenstand der Planung

Die geplante regionale Grundwasserfassung Aarenfeld ist einerseits Ersatz für die stillgelegte Grundwasserfassung Spitzacker der Wasserversorgung Schönenwerd/Gretzenbach und darüber hinaus, gestützt auf die Regionale Wasserversorgungsplanung Olten-Gösigen (RWP Olten-Gösigen), dient sie als künftiger Trinkwasser-Bezugsort für die gesamte Region Olten-Gösigen.

Im Rahmen der Erarbeitung der RWP Olten-Gösigen sind zur Festlegung eines neuen Standortes für eine Grundwasserfassung eingehende hydrogeologische Abklärungen bezüglich der Ergiebigkeit und den Möglichkeiten zur Ausscheidung der erforderlichen Grundwasserschutzzonen vorgenommen worden. Die Untersuchungen haben ergeben, dass sich der Fassungsstandort Aarenfeld auf Gemeindegebiet Gretzenbach (GB Nr. 1253) neben dem Gebiet Schachen (Ge-

meinde Obergösgen) am besten eignet. Die beiden Gebiete gehören zu den wenigen verbliebenen Arealen mit ergiebigen, qualitativ einwandfreien und vor allem ungestörten sowie aus raumplanerischer Sicht konfliktarmen Grundwasservorkommen im Niederamt.

Gemäss den Bedarfsabklärungen im Rahmen der RWP Olten-Gösgen benötigt die gesamte Region zur Abdeckung des künftigen Wasserbedarfs ein zusätzliches Dargebot von 10'000 l/min. Die RWP Olten-Gösgen sieht vor, maximal 2 neue Fassungen mit jeweils einer Entnahmemenge von 5'000 l/min zu erstellen, um das notwendige Dargebot sicherzustellen. Infolge der nur schwer vorhersehbaren Realisierungszeitpunkte wurde verlangt, dass die Entnahmekapazität aus der Grundwasserfassung Aarenfeld auf 10'000 l/min ausgelegt wird.

## 2.2 Baubewilligung / Nebenbewilligungen

Dem kantonalen Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zukommen.

Das Bauvorhaben liegt ausserhalb der Bauzone, in der Landwirtschaftszone. Die Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmbewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) sind erfüllt.

Bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten sind in der Grundwasserschutzzone S1 und S2 nur dann zulässig, wenn sie der Trinkwassernutzung dienen. Die Bedingungen für die Erteilung der erforderlichen Bewilligung bzw. Ausnahmbewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 sowie Anhang 4 Ziff. 221 bis 223 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) für das Erstellen der Grundwasserfassung Aarenfeld inkl. Grundwasserbrunnen und Freilegung des Grundwasserspiegels in der Zone S1 sowie für das Erstellen der dazugehörigen Zufahrt, Wasser- und Abwasserleitungen in den Zonen S1, S2 und S3 sind erfüllt.

Bei der baulichen Umsetzung sind die unter Ziff. 3 des Beschlusses aufgeführten Auflagen einzuhalten. Insbesondere ist zu beachten, dass es sich um die Erstellung von Anlagen zur Gewinnung von Trinkwasser in der Grundwasserschutzzone S1 handelt, weshalb alle möglichen Vorsichtsmassnahmen und Anweisungen strikt einzuhalten sind, um mögliche Gewässer- und Bodenverschmutzungen in den Schutzzonen S1 und S2 während des Baus der Grundwasserfassung Aarenfeld zu verhindern.

Für den Grosspumpversuch nach Erstellung der Brunnenbohrung soll eine provisorische Ablaufleitung erstellt werden, die auf einer Länge von etwa 55 m durch den Uferwald der Aare führen wird.

Die notwendige Schneisenbreite im Wald ist kleiner als 2 m, der Eingriff in den Wald also minimal. Die Ablaufleitung wird zudem nur provisorisch installiert, der Eingriff in den Wald wird sich somit auf kurze Zeit beschränken.

Das Vorhaben (provisorische Leitung) bedarf einer Ausnahmbewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0), § 9 des kant. Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) und § 25 der kant. Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12). Diese kann erteilt werden.

## 2.3 Kosten

### 2.3.1 Standortabklärung

In den Jahren 2013 bis 2017 sind zur Erstellung der neuen Grundwasserfassung diverse Sondierungen, hydrogeologische Untersuchungen, Pumpversuche und planerische Vorarbeiten zur

Festlegung des Fassungsstandortes durchgeführt worden. Gemäss der definitiven Kostenzusammenstellung vom 4. Juni 2018 durch das Planungsbüro BSB, Oensingen, belaufen sich die effektiven Aufwendungen bis zum 31. Dezember 2017 auf gesamthaft Fr. 473'158.15 (exkl. MwSt).

### 2.3.2 Ausführungsprojekt (Kostenvoranschlag vom 30. November 2017)

Der für das Bauprojekt ausgearbeitete Kostenvoranschlag (+/- 10 %) rechnet mit Gesamtbaukosten in der Höhe von Fr. 4'304'000.00 (inkl. MwSt.).

### 2.3.3 Beitragsberechtigung

Wie unter Ziff. 2.1 erläutert, ist die neue Grundwasserfassung Aarenfeld zur Sicherstellung des künftigen Wasserdargebotes von regionaler Bedeutung. Auf Gesuch der Einwohnergemeinden Gretzenbach und Schönenwerd vom Juni 2016 hin ist dem Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung der Nutzungsplanung deshalb ein Staatsbeitrag in der Höhe von max. 35 % der erforderlichen Gesamtkosten (inkl. MwSt.) in Aussicht gestellt worden [vgl. dazu §§ 103 und 165 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie § 41 der Verordnung über Wasser, Boden und Abfall (VWBA; BGS 712.16)]. Nach dem zwischenzeitlichen Übergang aller Rechte und Pflichten von den genannten Gemeinden auf die WVuN (vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.5) sind die in Aussicht gestellten Beiträge nun dieser zuzusichern und auszubezahlen.

Die Zusicherung beinhaltet Beiträge sowohl an die Kosten der hydrogeologischen Voruntersuchungen (vgl. Ziffer 2.3.1; Arbeiten abgeschlossen) als auch an die Kosten der Planungsarbeiten (Nutzungsplanung) und der Arbeiten zur Realisierung des Bauvorhabens gemäss dem Ausführungsprojekt (vgl. Ziffer 2.3.2).

Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere die folgenden Kosten (Aufzählung nicht abschliessend):

- Grundstückskäufe (ausgenommen die Schutzzone S1);
- Massnahmen zur Konfliktbehebung in den Schutzzonen (namentlich die bestehende Abwasserleitung des KKG);
- der Rückbau der Grundwasserfassung Spitzacker mit Nebenanlagen und die dadurch erforderlich werdenden Anpassungen am Versorgungsnetz;
- Ausfallentschädigungen jeglicher Art während der Bauphase;
- Erschliessungskosten infolge der Umlegung landwirtschaftlich genutzter Flächen innerhalb der Grundwasserschutzzonen.

Beiträge an Kostenüberschreitungen werden nur ausgerichtet, wenn die Mehrkosten auf die Teuerung oder vorgängig angekündigte Projektänderungen zurückzuführen sind.

## 2.4 Grundeigentümerin

Der Standort der neuen Fassung mit dazugehörigem Pumpwerk und sämtlichen Zu- und Abgangsleitungen sowie die Zufahrt liegen allesamt auf der Parzelle GB Gretzenbach Nr. 1253 im Eigentum der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB).

Im Rahmen der eisenbahnrechtlichen Plangenehmigung des Projekts Bahnstrecke Olten-Aarau, Integrale Vierspur, wurde am 29. April 2014 die Einigung zwischen den SBB Infrastruktur und der Einwohnergemeinde Gretzenbach nach Art. 33b des Bundesgesetzes über das Verwaltungs-

verfahren (VwVG; SR 172.021) unterzeichnet. Darin verpflichten sich die SBB wie folgt (vgl. a.a.O., II. Materielles / Bst. c Einigungsantrag der Parteien / Ziff. 1.1):

«Die SBB verpflichtet sich unter Vorbehalt der aufschiebenden Bedingung gemäss Ziff. 1 vorstehend, die Gemeinde bei der Erstellung eines neuen Pumpwerks im Gebiet Aarenfeld zu unterstützen. Diese Unterstützung umfasst insbesondere, aber nicht ausschliesslich, die Freihaltung bzw. die Abtretung der für ein neues Pumpwerk benötigten Landfläche im Gebiet Aarenfeld sowie den Verzicht auf allfällige Rechtsmittel in Umzonungs- und/oder Baupublikationsverfahren.»

## 2.5 Eigentümerin der Anlagen

Mit der im Jahr 2017 erfolgten Gründung der öffentlich-rechtlichen Unternehmung Wasserversorgung unteres Niederamt (WVuN) mit Sitz in Schönenwerd sind die Primäranlagen der Wasserversorgungen Gretzenbach und Schönenwerd mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf erstere übertragen worden. Die WVuN ist gestützt darauf Bauherrin und Eigentümerin der neuen Grundwasserfassung Aarenfeld und sämtlicher für die primäre Versorgung erforderlicher Nebenanlagen.

## 2.6 Verfahren

Nach Anhörung der betroffenen Gemeinden ist die Planung durch das Bau- und Justizdepartement im Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2017 sowie im Niederämter Anzeiger vom 7. Dezember 2017 publiziert und im Zeitraum vom 8. Dezember 2017 bis am 19. Januar 2018 öffentlich aufgelegt worden. Während der Auflagezeit sind keine Einsprachen eingegangen. Die Genehmigung der Schutzzonen sowie die Erteilung der Konzession zur Entnahme von öffentlichem Grundwasser erfolgen mit separaten Beschlüssen. Die vorliegende Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Grundwasserschutzzone und der Erteilung der Konzession.

2.7 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.8 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

## 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. und §§ 68 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), § 98 Abs. 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der kantonale Nutzungsplan «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Pumpwerk mit Zufahrt und Erschliessungen», bestehend aus den in Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird genehmigt.
- 3.2 Der kantonale Nutzungsplan über die Grundwasserschutzzone und die Erteilung der Konzession zur Entnahme von Trinkwasser werden dem Regierungsrat gleichzeitig, jedoch mit separaten Anträgen, zur Genehmigung unterbreitet.
- 3.3 Dem kantonalen Nutzungsplan «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Pumpwerk mit Zufahrt und Erschliessungen» kommt - gestützt auf die unter Ziff. 1.2 aufgeführten Unterlagen zum Bauprojekt - gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (vgl. § 39 Abs. 4 PBG).

Dabei gelten die folgenden Auflagen:

- Betreffend die Hochspannungsleitung (220-kV-Leitung) Gösgen - Sursee (swissgrid TR 1470) der Swissgrid AG ist die "Rechtsverwahrung" gemäss Schreiben der BKW Energie AG, Ostermundigen, vom 6. Februar 2018 zu beachten.
- Betreffend die Hochspannungsleitung (Leitungstrasse) Enge - Gösgen der Aare Versorgungs AG (AVAG) sind die Hinweise im Schreiben der Aare Energie AG, Olten, vom 14. Dezember 2017 zu beachten.

### 3.4 Nebenbewilligungen und Auflagen

#### 3.4.1 Die Ausnahmewilligung nach Art. 24 RPG wird erteilt.

#### 3.4.2 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung respektive Ausnahmewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung bzw. Ausnahmewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 2 sowie Anhang 4 Ziff. 221 bis 223 GSchV für das Erstellen der Grundwasserfassung Aarenfeld inkl. Grundwasserbrunnen und Freilegung des Grundwasserspiegels in der Zone S1 sowie für das Erstellen der dazugehörigen Zufahrt, Wasser- und Abwasserleitungen in den Zonen S1, S2 und S3 werden mit folgenden Auflagen erteilt:

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die erforderlichen Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositive im Sinne von Art. 31 GSchV zu erstellen und dem Amt für Umwelt zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- Folgende Merkblätter des Amtes für Umwelt sind einzuhalten: «Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S)», «Baustellen-Entwässerung» und «Sondierbohrungen».
- In Abweichung zu den Bestimmungen im Merkblatt «Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S)» sind Installationsplätze, Materiallager (inkl. Lager für wassergefährdende Stoffe) sowie das Warten und Auftanken von Maschinen in den Zonen S1 und S2 zulässig. Materiallager- und Umschlag, AVOR-Tätigkeiten sowie das Warten und Auftanken von Maschinen haben jedoch auf dichten, befestigten Plätzen mit Randbordüren und Entwässerung in die Kanalisation zu erfolgen. Wassergefährdende Stoffe sind zudem in dichte Wannen mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Abwasserleitungen und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen, auch mittels Kanalfernsehen, möglich sind. Sie haben der SIA-Norm 190 zu genügen. Es sind spiegelgeschweisste Systeme zu verwenden. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190 und VSA-Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen»). Anschliessend sind die Abwasseranlagen gemäss Vorgaben im Schutzzonenreglement periodisch auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- Im Übrigen wird für die bauliche Ausführung der Bauten und Anlagen sowie deren Nutzung auf das Schutzzonenreglement der Grundwasserfassung Aarenfeld verwiesen.

#### 3.4.3 Für die vorübergehende Einleitung von sauberem Grundwasser in die Aare über die oberirdisch verlaufende Ableitung wird eine befristete Bewilligung unter Einhaltung der Bestimmungen gemäss Merkblatt «Bauarbeiten in Grundwasserschutz-zonen (Zone S)» des Amtes für Umwelt erteilt. Die Bewilligung gilt:

- während der Bauphase zur Erstellung des Filterbrunnens;
- während der Dauer des 30-tägigen Pumpversuchs mit 10'000 l/min nach der Fertigstellung der Grundwasserfassung.

#### 3.4.4 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung

Die Ausnahmebewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal gemäss Art. 16 WaG, § 9 WaGSO und § 25 WaVSO wird unter folgender Auflage erteilt:

Die Bauarbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Waldareals zu erfolgen. Es ist ausdrücklich untersagt, ohne Bewilligung im Wald ausserhalb der Schneise für die provisorische Ablaufleitung Bauinstallationen oder -pisten zu errichten oder Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend zu deponieren. Falls Bäume oder Sträucher entfernt werden müssen, ist die Holzschlagbewilligung des Kreisförsters einzuholen (werner.schwaller@vd.so.ch; 062 311 87 87).

#### 3.4.5 Für das Entsanden des Brunnens ist das Wasser in den bestehenden Versuchsbrunnen 13-2 zu leiten und dort zur Versickerung zu bringen.

#### 3.4.6 Landwirtschaftsrechtliche Auflagen

- Bei den weiteren Planungen und den Bauarbeiten (Ersatz von Transportleitungen etc.) sind die landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen etc.) zu berücksichtigen resp. zu schonen. Bei unumgänglichen Querungen müssen landwirtschaftliche Infrastrukturanlagen fachgerecht in Stand gestellt werden.
- Für den erhöhten Gemeingebrauch von Flurwegen während der Bauphase ist die Bewilligung der betroffenen Werkeigentümerin einzuholen. Vor Baubeginn sind frühzeitig ein Transportregime festzulegen und der Zustand der zu benützenden Flurwege zu dokumentieren.
- Das Amt für Landwirtschaft und das Amt für Umwelt, Bodenschutz, sind bei der Abnahme von rückgebauten Installationsplätzen beizuziehen bzw. es ist mindestens ein Abnahmeprotokoll (ALW, Strukturverbesserungen) - mit Angabe zur Folgebewirtschaftung (Art und Zeitraum) - einzureichen. Pflegebewirtschaftungen sind nicht direktzahlungsberechtigt (keine Landwirtschaft). Daher sind durch den Solothurner Bauernverband (SOBV) die Ertragsausfälle für einen längeren Zeithorizont als nur bis zur Übergabe der Fläche zu berechnen.
- Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind möglichst zu kompensieren (z.B. durch allfällige Sanierung von Bodenbelastungen, Aufwertung bedingt geeigneter Fruchtfolgeflächen zu voll anrechenbaren Fruchtfolgeflächen etc.).

#### 3.4.7 Bodenrechtliche Auflagen

- Oberboden (Humus), Unterboden und der mineralische Aushub (Untergrund) müssen getrennt abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Alle Erdarbeiten sowie die Errichtung der Baustelleninstallationen dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung und nur mit Raupenbagger durchgeführt werden.
- Das anfallende Aushub- und Bodenmaterial (Ober- und Unterboden) ist wiederverwerten. Es bietet sich an, das abgetragene überschüssige Bodenmaterial des Grundwasserpumpwerkes (GWPW) Aarenfeld für die Rekultivierung des rückzubauenden GWPW Spitzacker zu verwenden.

- Die Flächen für die Baustelleninstallationen sind zu mähen, danach ist der Oberboden mit einem Geotextil (Funktionen bewehren und trennen) abzudecken. Der Kieskoffer ist vor Kopf auf das Geotextil zu schütten (mind. 50 cm Mächtigkeit abgewalzt). Nach dem Ende der Bauarbeiten muss der Installationsplatz vollständig rückgebaut werden. Dabei darf der natürliche Boden nicht befahren werden.
  - Beim Leitungsbau ist der Boden getrennt nach Oberboden (Humus, ca. 20 cm) und Unterboden auszuheben und in zwei getrennten Wällen zwischenzulagern. Die Wälle dürfen nicht befahren werden. Bei der Verfüllung des Grabens wird zuerst der Unterboden darüber der Oberboden eingebracht. Das ursprüngliche Gelände muss wiederhergestellt werden.
- 3.4.8 Die Bewilligung zum Anschluss an die regionale Abwasserleitung des Zweckverbandes der Abwasserregion Schönenwerd (ZAS) in der Güterstrasse ist durch die Bauherrschaft bzw. den Planer mit entsprechendem Gesuch vor Baubeginn einzuholen.
- 3.5 Zusicherung eines Staatsbeitrages (gestützt auf §§ 103 und 165 GWBA sowie § 41 VWBA)
- 3.5.1 Dem Vorhaben «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld, Pumpwerk mit Zufahrt und Erschliessung» wird ein Staatsbeitrag von 35 % an die erforderlichen beitragsberechtigten Gesamtkosten (inkl. MwSt.) zugesichert.
- Was die beitragsberechtigten Kosten betrifft, wird auf die Erwägungen unter Ziff. 2.3 verwiesen.
- 3.5.2 Die Beiträge werden zu Lasten des Kontos 3632000 / 007 / 20653 zugesichert.
- 3.5.3 Die definitive Beitragsgewährung richtet sich nach den effektiven (beitragsberechtigten und erforderlichen) Kosten und den zur Verfügung stehenden Mitteln. Entsprechend dem Fortschritt der Arbeiten können Abschlagszahlungen geleistet werden.
- 3.5.4 Die unter Ziffer 2.3.1 aufgeführten Leistungen sind abgeschlossen und geprüft worden. Die zur Festlegung des Beitrags anrechenbaren Kosten belaufen sich auf Fr. 473'158.15 (exkl. MwSt.). An diese Kosten wird eine erste Beitragszahlung von Fr. 178'853.80 (inkl. MwSt.) freigegeben.
- 3.6 Mit dem Abschluss der Bauarbeiten bzw. der Inbetriebnahme der neuen Grundwasserfassung ist dem Amt für Umwelt ein vollständiger Plansatz des aufgeführten Bauwerks in Papierform und digital zu überlassen.
- 3.7 Es wird eine Genehmigungs- und Baubewilligungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 6'603.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung

### Wasserversorgung unteres Niederamt, Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd

Genehmigungsgebühr:	Fr.	4'080.00	(1015000 / 007)
Baubewilligung:	Fr.	2'500.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>6'603.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Sch (ad acta 332.302.02, mit 1 gen. kompl. Plandossier [folgt später]), RH  
(ad acta 354.087.001), Abt. Boden, Abt. Wasserbau, Bau-GK 2017-416 (5)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 / 80058)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV, mit 1 gen. Nutzungsplan-Dossier  
(folgt später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Nutzungsplan-Dossier  
(folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Nutzungsplan-Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, mit 1 gen. Nutzungsplan-Dossier (folgt später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Forstkreis Olten-Gösgen, Amthausquai 23, 4601 Olten

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Immobilienrechte Region Mitte, A. Cordisco, Frohburgstrasse  
10, Postfach 1726, 4601 Olten, mit 1 gen. Nutzungsplan-Dossier (folgt später)

Wasserversorgung unteres Niederamt, J. Amsler, VR Präsident, p.A. Oltnerstrasse 7, 5012 Schönenwerd, mit 2 gen. kompl. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**)  
(Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Bauverwaltung, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit  
1 gen. Nutzungsplan-Dossier (folgt später)

Alpiq EnerTrans AG, Oltnerstrasse 61, 5013 Niedergösgen

Zweckverband der Abwasserregion Schönenwerd (ZAS), Höhefeldstrasse 103, 5012 Schönenwerd

Cartaseta Friedrich & Co., Sandackerstrasse 3, 5014 Gretzenbach

BKW Energie AG, Bahnhofstrasse 20, 3072 Ostermundigen

Aare Energie AG (a.en), Solothurnerstrasse 21, 4600 Olten

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 gen. kompl.  
Plandossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Sch (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik „Regierungsrat“: „Einwohnergemeinde Gretzenbach: Kantonaler Nutzungsplan «Regionale Grundwasserfassung Aarenfeld», Genehmigung.“)